



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Eidgenössisches Finanzdepartement,
Generalsekretariat, Bernerhof

rechtsdienst@sif.admin.ch

3003 Bern

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Zürich, 10. April 2017

Vernehmlassung – Änderung der Liquiditätsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Liquiditätsverordnung Stellung.

Wir stellen dabei fest, dass die Abflusswahrscheinlichkeit von Pensionskassen nach wie vor bei 100% liegt (Null-Stabilität).

Die Bankguthaben (Festgeldanlagen) gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV 2 sind für die Vorsorgeeinrichtungen als Nominalwertanlagen von eminenter Bedeutung.

Die Klassifizierung der Pensionskassen als Finanzinstitute mit einer Abflusswahrscheinlichkeit von 100% lehnen wir ab, da diese den Vorsorgeeinrichtungen, welche ein Vermögen im Gesamtwert von ca. CHF 788 Mia. (gemäss Pensionskassenstatistik 2015 des BfS) verwalten, insofern erhebliche Nachteile brächte, als das Halten von Pensionskassengeldern aus Bankensicht unrentabel, somit unattraktiv würde. Die Pensionskassengelder können damit weiterhin nur zur Finanzierung von High Quality Liquid Assets (HQLA, vgl. Art. 12 LiqV), d.h. von Aktiva, über welche die Bank zu jedem Zeitpunkt innert der nächsten Tage und ohne wesentliche Werteinbusse verfügen kann (Art. 16 Abs. 1 LiqV), benutzt werden. Weil demzufolge die Kapitalkosten nicht gedeckt werden können, müssen die Pensionskassen einen Null-Zins oder gar einen Negativzins in Kauf nehmen, was langfristig zulasten eines jeden/einer jeden Versicherten geht. Eine weitere Folge der Klassifizierung der Abflusswahrscheinlichkeit der Pensionskassengelder bei 100% ist eine Zunahme der Anlagen der Vorsorgeeinrichtungen bei ihrem jeweiligen Arbeitgeber gemäss Art. 57 BVV 2, der zwar nur mit einer Abflusswahrscheinlichkeit von 40% klassifiziert wird, für die Vorsorgeeinrichtungen jedoch ein hohes Risiko darstellt.

Für eine derart hohe Abflussrate gibt es folglich keine Begründung: Keine der Schweizer Grossbanken konnte während Krisenzeiten (z.B. Kapitalkrise von 2002 oder globale Finanzkrise 2007) einen wesentlichen Abfluss von Pensionskassengeldern feststellen.

Es braucht vielmehr eine Anpassung der LiqV, welche die Eigenheiten der schweizerischen Pensionskassen berücksichtigt. Um die Attraktivität von Pensionskassengeldern zu verbessern, müssen die Beurteilungskriterien der LiqV den effektiven Gegebenheiten bei den Pensionskassen und ihren Cashbeständen angepasst werden. Eine Neubeurteilung der Abflusswahrscheinlichkeiten ist somit notwendig.

Wir schlagen deshalb vor, die Pensionskassengelder neu mit einer Abflusswahrscheinlichkeit von max. 40% zu klassifizieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und ersuchen Sie freundlich, unsere Position zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

A S I P

Schweizerischer Pensionskassenverband



Jean Rémy Roulet
Präsident



Hanspeter Konrad
Direktor